
S 10 VU 2/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Nichtzulassungsbeschwerde – Verfahrensmangel – Verletzung des rechtlichen Gehörs – Wirksamwerden der Beiladung nach Urteilsverkündung – Zurückverweisung durch Beschluss – zusätzliche Grundsatzbeschwerde
Leitsätze	Das Gericht verletzt das rechtliche Gehör des einfach Beigeladenen, wenn die Beiladung erst nach Urteilsverkündung wirksam wird.
Normenkette	SGG § 62 ; SGG § 69 Nr 3 ; SGG § 75 Abs 1 S 1 ; SGG § 75 Abs 1 S 2 ; SGG § 75 Abs 3 S 1 ; SGG § 75 Abs 3 S 3 ; SGG § 75 Abs 4 S 1 ; SGG § 160 Abs 2 Nr 1 ; SGG § 160 Abs 2 Nr 3 ; SGG § 160a Abs 2 S 3 ; SGG § 160a Abs 5 ; GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 VU 2/16
Datum	04.11.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 VU 2/16
Datum	26.11.2020

3. Instanz

Datum	16.12.2021
-------	------------

Â

Der Beigeladenen wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26.Â November 2020 in der Fassung des

Berichtigungsbeschlusses vom 29. Januar 2021 gewährt.

Auf die Beschwerde der Beigeladenen wird dieses Urteil in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses wird als unzulässig verworfen.

Â

G r ü n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe des der Berechnung des Berufsschadensausgleichs (BSchA) der Klägerin zugrunde zu legenden Vergleichseinkommens.

Â

2

Die Klägerin wendet sich im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens dagegen, dass der Beklagte der Berechnung ihres BSchA nur ein Vergleichseinkommen nach der Entgeltgruppe 6 der für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifregelung (ehemals Vergütungsgruppe VIb BAT) zugrunde gelegt hat (*Bescheide vom 5.10.2015 und 13.10.2015, Widerspruchsbescheid vom 28.4.2016*). Die Klägerin ist der Ansicht, als examinierte Krankenschwester sei sie höher und in einen für sie günstigeren Tarifvertrag einzugruppieren.

Â

3

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 4.11.2016*). Auf die Berufung der Klägerin hat das LSG den Gerichtsbescheid der Vorinstanz aufgehoben und unter Abweisung der Klage und Zurückweisung der Berufung im Übrigen den Beklagten zur Gewährung eines höheren BSchA verurteilt (*Urteil vom 26.11.2020 idF des Berichtigungsbeschlusses vom 29.1.2021*). Die Einstufung der Klägerin in die Entgeltgruppe 6 sei zwar korrekt, die Höhe des Vergleichseinkommens aber fehlerhaft berechnet worden.

Â

4

Der Beschluss, durch den die Beigeladene einfach beigeladen wurde, erging in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. Er wurde der Beigeladenen, die zur mündlichen Verhandlung nicht geladen und dort auch nicht anwesend war, am 8.2.2021 in Form der Sitzungsniederschrift zugestellt. Die Zustellung erfolgte an diesem Tag zusammen mit dem Urteil und dem Beschluss über die Berichtigung des Urteilstenors vom 29.1.2021.

Â

5

Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil haben der Beklagte und die Beigeladene Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeschrift der Beigeladenen vom 3.3.2021 ist am 9.3.2021 (Dienstag) beim BSG eingegangen. Das vorab am 4.3.2021 eingegangene Telefax der Beigeladenen enthält lediglich eine paraphierte Abverfäugung der Entwurfsverfasserin der Beschwerde.

Â

6

Mit am 23.3.2021 beim BSG eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag hat die Beigeladene beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [Â§ 67 SGG](#) für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren. Zur Begründung hat sie vorgetragen, nach Absenden des Telefaxes sei der Schriftsatz am Donnerstag, den 4.3.2021, auch in Papierform zur Post gegeben worden. Mit einer Postlaufzeit von fünf Tagen habe sie nicht rechnen müssen.

Â

7

Mit ihren Beschwerden machen der Beklagte und die Beigeladene die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie als Verfahrensfehler eine Verletzung rechtlichen Gehörs und eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend.

Â

II

Â

8

Die nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässige Beschwerde der

Beigeladenen (*dazu unter* 1.) ist begründet. Das Berufungsverfahren leidet an einem Verfahrensmangel iS des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#), auf dem die Entscheidung des LSG auch beruht. Das Berufungsgericht hat durch die verspätete Beiladung den Anspruch der Beigeladenen auf rechtliches Gehör ([Art 103 Abs 1 GG](#), [Â§ 62 SGG](#)) verletzt (*dazu unter* 2.). Dahingestellt bleiben kann, ob die Beigeladene die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)) hinreichend dargelegt hat ([Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Das Urteil des LSG war wegen des Verfahrensmangels aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (*dazu unter* 3.). Die Beschwerde des Beklagten ist dagegen unzulässig, da die Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt (*dazu unter* 4.).

Â

9

1.Â Die Beschwerde der Beigeladenen ist zulässig. Insbesondere ist sie nach erfolgter Wiedereinsetzung fristgemäß erhoben.

Â

10

a)Â Der Beigeladenen war Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG zu gewähren, weil sie an deren Einhaltung ohne Verschulden gehindert war ([Â§ 67 Abs 1 SGG](#)).

Â

11

Gemäß [Â§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG](#) ist die Beschwerde beim BSG innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Diese Frist hat die Beigeladene versäumt. Nachdem ihr das Urteil des LSG am 8.2.2021 wirksam zugestellt worden war, begann die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde am 9.2.2021 zu laufen ([Â§ 64 Abs 1 Alt 1 SGG](#)) und endete am 8.3.2021 ([Â§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

Â

12

Das am 4.3.2021 beim BSG eingegangene Telefax wahrt die Frist nicht, da es nicht die erforderliche Schriftform erfüllt. Das Abzeichnen der Abverfugung durch eine Mitarbeiterin der Beigeladenen ersetzt nicht die fehlende Unterschrift. Auch kann der dort angebrachten Paraphe die Person des Urhebers nicht hinreichend zuverlässig entnommen werden (*zu den Anforderungen der Schriftform BSG Urteil*

vom 10.6.2021 [BÄ 9Ä BL 1/20 RÄ](#) [juris RdNrÄ 16Ä f](#), zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4-5926 [Ä§Ä 1 NrÄ 2](#) vorgesehen; BSG Beschluss vom 6.10.2016 [BÄ 5Ä R 45/16Ä BÄ](#) [juris RdNrÄ 12](#)).

Ä

13

Dagegen war der Beigeladenen hinsichtlich ihres mit der Post versandten und am 9.3.2021 beim BSG eingegangenen, mit einer Unterschrift versehenen Originalschriftnsatzes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewährleisten ([Ä§Ä 67 AbsÄ 1 SGG](#)). Die Beigeladene hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie kein Verschulden an der Versäumung dieser Frist trifft. Sie durfte ohne Verletzung der erforderlichen Sorgfalt davon ausgehen, dass nach der Aufgabe des Schriftnsatzes zur Post am Donnerstag, dem 4.3.2021, der Originalschriftnsatz bereits am Freitag, dem 5.3.2021, spätestens aber am Montag, dem 8.3.2021, und damit noch fristgemäß beim BSG eingehen werde. Bei normalen Postlaufzeiten darf sogar mit einem Eingang am folgenden Werktag nach der Aufgabe zur Post gerechnet werden (BSG Beschluss vom 27.11.2018 [BÄ 2Ä U 17/18Ä BÄ](#) [juris RdNrÄ 9](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, [Ä§Ä 67 RdNrÄ 6a mwN](#)). Dies verkennt der Vortrag der Klägerin, wonach solche Verzögerungen bei der Postlaufzeit der Risikosphäre der Beigeladenen zuzurechnen seien (vgl hierzu BSG Beschluss vom 14.3.2013 [BÄ 13Ä R 188/12Ä BÄ](#) [SozR 4Ä 1500 Ä§Ä 63 NrÄ 3 RdNrÄ 18Ä f](#); BSG Urteil vom 30.9.1996 [10Ä RAr 1/96Ä](#) [juris RdNrÄ 12](#), jeweils unter Verweis auf die Rspr des BVerfG).

Ä

14

b) Die Beschwerde der Beigeladenen ist auch im übrigen zulässig. Die Beigeladene hat sie innerhalb der bis zum 10.5.2021 verlängerten Frist (vgl [Ä§Ä 160a AbsÄ 2 SatzÄ 1 undÄ 2 SGG](#)) begründet. Die Beschwerdebegründung genügt den Anforderungen des [Ä§Ä 160a AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#). Sie bezeichnet im erforderlichen Umfang die Tatsachen, aus denen sich der behauptete Verfahrensmangel einer Gehaltsverletzung ergibt. Darüber hinaus macht sie hinreichende Ausführungen zu einem möglichen Beruhen der angefochtenen Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel. Ohnehin sind nähere Darlegungen hierzu regelmäßig entbehrlich, wenn [Ä§Ä 160a AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#) wie hier einem Beteiligten ohne rechtfertigenden Grund die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verwehrt worden ist (vgl BSG Beschluss vom 27.11.2018 [BÄ 2Ä U 17/18Ä BÄ](#) [juris RdNrÄ 10](#)).

Ä

15

Mit der Verletzung rechtlichen Gehalts macht die Beigeladene die Verletzung

eigener subjektiver Rechte und damit die erforderliche materielle Beschwer geltend (vgl BSG Urteil vom 10.12.2014 [âĀĀĀ BĀ 6Ā KA 45/13Ā RĀ](#) [âĀĀĀ BSGEĀ 118. 30](#) =Ā SozR 4ĀĀĀ2500 ĀĖĀ 85 NrĀ 81, RdNrĀ 14; StraĀĀfeld in Roos/Wahrendorf/MĀĀĀller, SGG, 2. Aufl 2021, ĀĖĀ 75 RdNrĀ 29Ā ff, jeweils mwN). Die Beigeladene ist deshalb nach [ĀĖĀ 75 AbsĀ 4 SatzĀ 1 SGG](#) wegen ihres Status als Beteiligte des Berufungsverfahrens ([ĀĖ 69 Nr 3 SGG](#)) und der daran geknĀĀpften substantiierten Behauptung einer GehĀĀrsverletzung aus eigenem Recht zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde befugt.

Ā

16

2.Ā Die Beschwerde der Beigeladenen ist auch begrĀĀndet. Das Berufungsverfahren weist einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel iS des [ĀĖĀ 160 AbsĀ 2 NrĀ 3 SGG](#) auf, weil das LSG den Anspruch der wirksam Beigeladenen (dazu unterĀ a) auf rechtliches GehĀĀr ([ArtĀ 103 AbsĀ 1 GG](#), [ĀĖĀ 62 SGG](#)) verletzt hat (dazu unterĀ b).

Ā

17

a)Ā Die Beiladung ist wirksam erfolgt.

Ā

18

GemĀĀĀ [ĀĖĀ 75 AbsĀ 1 SatzĀ 1 SGG](#) kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechnigte Interessen durch die Entscheidung berĀĀhrt werden, beiladen. In Angelegenheiten des sozialen EntschĀĀdigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen ([ĀĖĀ 75 AbsĀ 1 SatzĀ 2 SGG](#)). Voraussetzung einer Beiladung ist ein anhĀĀngiger Rechtsstreit. Daher scheidet eine Beiladung aus, sobald der Rechtsstreit durch rechtskrĀĀftige Entscheidung erledigt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt und damit auch nach VerkĀĀndung des Urteils kann dagegen noch beigeladen werden, wenn die Voraussetzungen einer Beiladung bis zum Schluss der mĀĀndlichen Verhandlung vorgelegen haben (BSG Urteil vom 29.4.1997 [âĀĀĀ 10/4 RK 3/96](#) [âĀĀĀ SozR 3-5420 ĀĖĀ 3 NrĀ 2](#) [âĀĀĀ juris RdNr 14](#); BVerwG Urteil vom 6.11.1953 [âĀĀĀ IIĀ C 35.53Ā](#) [âĀĀĀ BVerwGE 1, 27](#) [âĀĀĀ juris RdNrĀ 13](#); Gall in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1.Ā Aufl 2017, ĀĖĀ 75 RdNrĀ 141, Stand der Einzelkommentierung: 15.7.2017; B.Ā Schmidt in MeyerĀĀĀLadewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ā Aufl 2020, ĀĖĀ 75 RdNrĀ 5b; StraĀĀfeld in Roos/Wahrendorf/MĀĀĀller, SGG, 2. Aufl 2021, ĀĖĀ 75 RdNrĀ 16, 207). Das LSG hat die Beigeladene zum Verfahren mangels Antrags nicht iS des [ĀĖĀ 75 AbsĀ 1 SatzĀ 2 SGG](#) notwendig, sondern einfach beigeladen ([ĀĖĀ 75 AbsĀ 1 SatzĀ 1 SGG](#)). Die Beiladung ist in der mĀĀndlichen Verhandlung am 26.11.2020 mit unanfechtbarem Beschlusses erfolgt ([ĀĖĀ 75 AbsĀ 3 SatzĀ 3 SGG](#)), der gegenĀĀber

der Beigeladenen mit Zustellung am 8.2.2021 (vgl. [Â§ 75 Abs 3 Satz 1 SGG](#)) und damit vor Rechtskraft des am selben Tag zugestellten Urteils wirksam wurde.

Â

19

b) Das LSG hat das rechtliche Gehör ([Art 103 Abs 1 GG](#), [Â§ 62 SGG](#)) der Beigeladenen verletzt, weil diese nach der Beiladung keine Möglichkeit hatte, auf die Urteilsfindung des LSG Einfluss zu nehmen (*dazu unter aa*). Auf diesen Verfahrensmangel beruht das angefochtene Berufungsurteil (*dazu unter bb*).

Â

20

aa) Mit Zustellung des Beiladungsbeschlusses ist die Beigeladene Verfahrensbeteiligte geworden ([Â§ 69 Nr 3 SGG](#)). Als grundlegendes Verfahrensrecht war deshalb auch ihr rechtliches Gehör ([Art 103 Abs 1 GG](#), [Â§ 62 SGG](#)) zu gewährleisten. Hierbei ist es unerheblich, dass die Beiladung als einfache Beiladung iS des [Â§ 75 Abs 1 Satz 1 SGG](#) in der mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift erfolgt ist, um die Beigeladene über den Inhalt der heute zu treffenden Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör steht einfach Beigeladenen in gleichem Maße wie allen anderen am Verfahren Beteiligten zu (vgl. *B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 75 RdNr 17b*). Das gilt unabhängig von deren Rechtsform und damit auch für beigeladene juristische Personen des öffentlichen Rechts (vgl. *BVerfG Beschluss vom 8.7.1982 - 2 BvR 1187/80 - BVerfGE 61, 82 - juris RdNr 63 f; Jung in Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Aufl 2021, Â§ 62 RdNr 7; Littmann in Berchtold, SGG, 6. Aufl 2021, Â§ 62 RdNr 4*).

Â

21

Lässt das Gericht wie im Streitfall Dritte zum Verfahren einfach bei, steht diesen ua das Recht zu, innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen ([Â§ 75 Abs 4 Satz 1 SGG](#)). Zwar müssen Beigeladene den Prozess in dem Stand hinnehmen, wie sie ihn vorfinden (vgl. hierzu *B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 75 RdNr 14a*), während des Prozessablaufs stehen aber auch (einfach) Beigeladenen im Kern dieselben prozessualen Rechte wie den Hauptbeteiligten zu (*BSG Beschluss vom 10.12.1974 - GS 1/74 - SozR 1500 Â§ 161 Nr 1 - juris RdNr 19; Straußfeld in Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Aufl 2021, Â§ 75 RdNr 270 ff; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Â§ 75 RdNr 17b; vgl. auch BSG Urteil vom 17.12.2020*

âÂ BÂ 10Â ÃG 1/19Â RÂ â juris RdNr 55, zur VerÃffentlichung in BSGE und SozR 4-1720 ÂÂ 198 NrÂ 20 vorgesehen, wonach der JustizgewÃhrleistungsanspruch fÃr einfach Beigeladene ebenso gilt wie fÃr alle anderen am Verfahren Beteiligten). Diese grundsÃtzliche Gleichstellung mit den Hauptbeteiligten rechtfertigt sich aus dem Beiladungsgrund. Eine Beiladung erfolgt, weil Interessen des Beigeladenen durch die Entscheidung berÃhrt werden. Folgerichtig muss der Beigeladene als fÃrmlich Beteiligter auch die MÃglichkeit haben, Einfluss auf die Entscheidung des Prozesses zu nehmen (BSG Beschluss vom 10.12.1974Â, [aaO](#); zur notwendigen Beiladung BSG Urteil vom 18.3.1987 âÂ [9bÂ RU 56/85](#)Â â juris RdNrÂ 17; BFH Urteil vom 4.8.1983 âÂ [IVÂ R 222/80](#)Â â juris RdNrÂ 1). Auch eine (zu) spÃtete Beiladung befreit das Gericht nicht von der Pflicht zur GehÃrsgewÃhrung (vgl BSG Urteil vom 18.5.2011 âÂ [BÂ 3Â KR 7/10Â R](#)Â â [BSGE 108, 206](#) =Â SozR 4â2500 ÂÂ 33 NrÂ 34, RdNrÂ 17).

Â

22

Der Anspruch auf rechtliches GehÃr garantiert den Beteiligten das Recht, vor einer Entscheidung, die ihre Rechte betrifft, zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu kÃnnen (stRspr; vgl BVerfG Beschluss vom 14.1.1991 âÂ [1Â BvR 41/88](#)Â â juris RdNrÂ 3; BVerfG Beschluss vom 9.3.1983 âÂ [2Â BvR 315/83](#)Â â [BVerfGE 63, 332](#) â juris RdNrÂ 22; BSG Beschluss vom 17.12.2020 âÂ [BÂ 12Â R 23/20 BÂ](#) â juris RdNrÂ 7). Hierzu gehÃrt, dass das Gericht von Amts wegen allen Beteiligten die MÃglichkeit zu geben hat, sich zu ÃuÃern. Insbesondere mÃssen sie grundsÃtzlich die Gelegenheit bekommen, an der mÃndlichen Verhandlung teilzunehmen (vgl BSG Beschluss vom 10.12.2019 âÂ [B 12 KR 69/19 B](#) â juris RdNrÂ 10; BFH Beschluss vom 8.6.2015 âÂ [I B 13/14](#)Â â juris RdNrÂ 11). Diese MÃglichkeit ist der Beigeladenen verwehrt geblieben. Trotz Beiladungsentscheidung in der mÃndlichen Verhandlung hat das LSG in Abwesenheit der Beigeladenen im selben Termin entschieden und das Urteil verkÃndet. Damit hat es das rechtliche GehÃr der Beigeladenen verletzt (vgl BSG Urteil vom 18.5.2011 âÂ [BÂ 3Â KR 7/10Â R](#)Â â [BSGEÂ 108, 206](#) =Â SozR 4â2500 ÂÂ 33 NrÂ 34, RdNrÂ 17; BSG Urteil vom 27.6.1978 âÂ [4Â RJ 87/77](#)Â â [SozRÂ 1500 ÂÂ 62 Nr 6](#) â juris RdNrÂ 15; Littmann in Berchtold, SGG, 6.Â Aufl 2021, ÂÂ 75 RdNrÂ 11). Da die Beiladung gegenÃber der Beigeladenen erst mit der Zustellung des Beschlusses wirksam wurde, hatte diese keine MÃglichkeit, auf die Urteilsfindung einzuwirken.

Â

23

Die Beigeladene braucht sich auch nicht entgegenhalten zu lassen, keinen Antrag auf notwendige Beiladung nach [ÂÂ 75 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGG](#) gestellt und sich so rechtliches GehÃr verschafft zu haben. Den Prozessbeteiligten obliegt es zwar regelmÃÃig, alle ihnen gegebenen verfahrensrechtlichen MÃglichkeiten zu

16.11.2000 [BÄ 4Ä RA 122/99Ä BÄ](#) [SozR 3-1500 ÄÄÄ 160 NrÄ 33](#) *juris RdNrÄ 18, jeweils mwN*). Dies muss umso mehr gelten, wenn *ÄÄÄÄ* wie im StreitfallÄ *ÄÄÄ* ein Verfahrensbeteiligter sich weder in noch auÄÄerhalb der mÄÄ¼ndlichen Verhandlung zum Verfahren ÄÄuÄÄern kann, sondern erst im Moment des Wirksamwerdens der Beiladung mit dem die Instanz abschlieÄÄenden Urteil konfrontiert wird, ohne es noch beeinflussen zu kÄÄnnen.

Ä

26

3. Wegen des Vorliegens des VerstoÄÄes gegen das rechtliche GehÄÄr der Beigeladenen kommt es nicht mehr darauf an, ob sie die grundsÄÄtzliche Bedeutung der Rechtssache ([ÄÄÄ 160 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGG](#)) hinreichend dargelegt hat ([ÄÄÄ 160a AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#)). Das BSG kann in dem Beschluss ÄÄ¼ber die Nichtzulassungsbeschwerde gemÄÄÄÄ [ÄÄÄ 160a AbsÄ 5 SGG](#) das angefochtene LSG-Urteil auch dann wegen eines Verfahrensmangels aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurÄÄ¼ckverweisen, wenn die Beschwerde zusÄÄtzlich auf eine grundsÄÄtzliche Bedeutung der Rechtssache iS von [ÄÄÄ 160 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGG](#) gestÄÄ¼tzt wird. Denn selbst bei Annahme einer grundsÄÄtzlichen Bedeutung und Zulassung der Revision wÄÄ¼rde der Verfahrensmangel voraussichtlich zur ZurÄÄ¼ckverweisung fÄÄ¼hren (vgl *BSG Beschluss vom 18.6.2019 ÄÄÄÄ* [BÄ 9Ä V 38/18Ä BÄ](#) *ÄÄÄÄ* *juris RdNrÄ 16*; *BSG Beschluss vom 14.12.2016 ÄÄÄÄ* [BÄ 13Ä R 204/16Ä BÄ](#) *ÄÄÄÄ* *juris RdNrÄ 18*; *BSG Beschluss vom 19.11.2009 ÄÄÄÄ* [BÄ 13Ä R 303/09Ä BÄ](#) *ÄÄÄÄ* *juris RdNrÄ 20, jeweils mwN*). Zur Vermeidung weiterer VerfahrensverzÄÄgerungen macht der Senat von dieser MÄÄglichkeit Gebrauch.

Ä

27

4.Ä Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten verfehlt dagegen die gesetzlichen BegrÄÄndungsanforderungen, weil sie weder die behaupteten VerfahrensmÄÄngelÄ (*dazu unter a*) noch die grundsÄÄtzliche Bedeutung der Rechtssache (*dazu unter b*) ordnungsgemÄÄÄÄ dargetan hat (vgl [ÄÄÄ 160a AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGG](#)).

Ä

28

a)Ä Soweit der Beklagte als Verfahrensmangel ([ÄÄ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)) die aus der unterlassenen rechtzeitigen Beiladung der Beigeladenen resultierende Verletzung des rechtlichen GehÄÄrs ([ArtÄ 103 AbsÄ 1 GG](#), [ÄÄÄ 62 SGG](#)) bezeichnet, hat er bereits keine mÄÄgliche Verletzung eigener (subjektiver) Rechte dargelegt. Denn der Anspruch auf rechtliches GehÄÄr bezieht sich auf ein eigenes Recht; seine Verletzung hat derjenige darzulegen, der davon betroffen ist, dem selbst also die

Äußerungsmöglichkeit versagt worden ist (BSG Beschluss vom 17.12.2020 [BÄ 12 R 23/20 BÄ](#) *â juris RdNr 7*; BSG Beschluss vom 28.2.2018 [BÄ 13 R 279/16 BÄ](#) *â juris RdNr 10*). Eine solche Verletzung des eigenen Gehörsanspruchs macht der Beklagte aber nicht geltend. Vielmehr beruft er sich ausschließlich auf die der Beigeladenen versagten Äußerungsmöglichkeiten.

Ä

29

Ebenso wenig ausreichend dargelegt hat der Beklagte den gerätigten Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht ([ÄSÄ 103 SGG](#)) durch das LSG. Der Beklagte wirft dem Berufungsgericht insoweit vor, dieses hätte weder rechtzeitig noch *â* wie erforderlich *â* notwendig beigeladen. Insoweit fehlt es aber bereits an einer substantiierten Darlegung, inwieweit eine frühere und dazu notwendige Beiladung eine Aufklärungsmaßnahme dargestellt hätte, zu der sich das LSG auf der Grundlage seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. BSG Beschluss vom 30.9.2021 [BÄ 9Ä SB 15/21Ä BÄ](#) *â juris RdNr 7 mwN*).

Ä

30

b) Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung ([ÄSÄ 160 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGG](#)), wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie ggf sogar des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*stRspr*; zB BSG Beschluss vom 8.3.2021 [BÄ 9Ä BL 3/20 BÄ](#) *â juris RdNr 14*; BSG Beschluss vom 14.9.2020 [BÄ 4Ä AS 212/20 BÄ](#) *â juris RdNr 5*; BSG Beschluss vom 2.5.2017 [BÄ 5Ä R 401/16 BÄ](#) *â juris RdNr 6*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung des Beklagten nicht.

Ä

31

Der Beklagte hat es bereits versäumt, klar und eindeutig eine als solche

erkennbare Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist des [§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) zu einem konkreten gesetzlichen Tatbestandsmerkmal einer revisiblen Norm des Bundesrechts (vgl. [§ 162 SGG](#)) zu formulieren und damit zu bezeichnen (vgl. allgemein zu diesem Erfordernis Karmanski in Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Aufl. 2021, § 160a RdNr 52 ff mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen). Es ist nicht Aufgabe des BSG, sich anhand der Ausführungen der Beschwerdebegründung selbst eine Rechtsfrage herauszuarbeiten, der möglicherweise eine grundsätzliche Bedeutung zugesprochen werden könnte (stRspr; zB BSG Beschluss vom 31.3.2021 – [B 9 A V 2/21 B](#) – juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 8.2.2002 – [B 13 A RJ 135/01 B](#) – juris RdNr 13).

Ä

32

Sinngemäß hält es der Beklagte für klärungsbedürftig, ob das LSG die für die Höhe des BSchA maßgeblichen Vergleichseinkommen selbst berechnen und bei der Berechnung der Leistungshöhe zugrunde legen durfte, obwohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Vergleichseinkommen im Bundesanzeiger veröffentlicht hatte. Hierzu führt er aus, die vom LSG vorgenommene eigene Berechnung verstöße gegen § 30 Abs 5 Satz 8 und 9 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der bis zum 30.6.2011 geltenden Fassung ([§ 30 Abs 5 Satz 6 BVG nF](#)). Danach habe allein das BMAS die Befugnis zur Ermittlung des Vergleichseinkommens. Zudem verstöße ein Abweichen von den bekanntgegebenen Beträgen gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.

Ä

33

Selbst wenn man dieses Vorbringen des Beklagten in eine Rechtsfrage kleiden könnte, hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Der Beklagte hat sich weder mit dem Zweck noch der Entwicklungsgeschichte der genannten Norm und auch nicht mit dem zu ihr vorliegenden Schrifttum auseinandergesetzt. Zudem hat er nicht gezeigt, ob sich aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum BSchA ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung des von ihm aufgeworfenen Problemkreises finden lassen (vgl. zu diesem Erfordernis zB BSG Beschluss vom 18.6.2018 – [B 9 A V 1/18 B](#) – juris RdNr 6). Ist dies aber der Fall, gilt eine Rechtsfrage als höchststrichterlich geklärt (stRspr; zB BSG Beschluss vom 25.10.2018 – [B 9 A V 27/18 B](#) – juris RdNr 6 mwN). Vielmehr erschöpft sich das Vorbringen des Beklagten im Kern in der Darstellung der eigenen Rechtsansicht. Dies allein reicht jedoch für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit im Rahmen einer Grundsatzfrage nicht aus.

Ä

34

5. Das LSG wird im wiedereröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024